



Kontakt:

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau (SVLFG)
Weißensteinstraße 70–72
34131 Kassel

☎ 0561 785-0

✉ info_praevention@svlfg.de

Inhaltsverzeichnis

Binnenfischerei	4
Arbeitsschutz – Verantwortung und Voraussetzungen	6
Erste Hilfe, Rettungsmittel	8
Arbeitskleidung	12
Arbeitsplätze, betriebliche Einrichtungen	13
Betrieb von Fischereifahrzeugen	19
Arbeiten im Bereich von Teichen, Hältern und Fischzuchtanlagen	21
Kontrollierte Fisch-Erzeugung	25
Arbeiten auf dem Eis	27
Zugnetzfischerei	29
Elektrofischerei	31
Arbeiten an feststehenden Fischfanggeräten	32
Fischverarbeitung	33
Elektrische Anlagen und Betriebsmittel	36
Umgang mit Gefahrstoffen	37
Umgang mit Biostoffen	42
Wasserreinigung/Klärschlamm	43
Vorschriften, Normen, Informationsmaterial	44
Gefährdungsbeurteilung Binnenfischerei	46
Musterbetriebsanweisungen	48
Antrag auf Zulassung als Tiertransportunternehmen	50

Binnenfischerei

Diese Broschüre wendet sich an Versicherte, die im Bereich der Binnenfischerei tätig sind.

Sie ist aus den Erfahrungen der berufsgenossenschaftlichen Arbeitsschutzpraxis und dem Unfallgeschehen hervorgegangen und richtet sich insbesondere an Unternehmer, Beschäftigte und Aufsichtspersonen in der Binnenfischerei.

Die Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau möchte Sie mit dieser Hilfestellung bei der Umsetzung von gesetzlichen Vorschriften und der „Vorschriften für Sicherheit und Gesundheitsschutz“ (VSG) unterstützen.



Um ein funktionierendes Fischereiunternehmen zu gewährleisten, müssen:

- die Mitarbeiter unterwiesen und ausgebildet sein
- Boote und Fischfanggeräte einsatzfähig sein
- Arbeitsmittel, Betriebseinrichtungen und technische Hilfsmittel instand gehalten werden
- der gefangene Fisch weiterverarbeitet und vermarktet werden

Zu all diesen Themen erhalten Sie hier eine Zusammenstellung wesentlicher Forderungen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz in Unternehmen der Binnenfischerei, die sich aus den Unfallverhütungsvorschriften ergeben. Einige Sachthemen enthalten ergänzende Informationen aus staatlichen Rechtsvorschriften, technischen Regeln, Normen oder anderen Rechtsgebieten bzw. Hinweise dazu.

Neben Beschreibungen von Gefährdungen und Schutzmaßnahmen zur Verhütung von Arbeitsunfällen, Berufskrankheiten und sonstigen arbeitsbedingten Gesundheitsgefährdungen bei der Binnenfischerei können Musterbetriebsanweisungen zur mindestens einmal jährlich durchzuführenden Unterweisung auf der Internetseite der SVLFG (www.svlfg.de) genutzt werden.

Die Musterbetriebsanweisungen sind auf die betrieblichen Verhältnisse anzupassen.



Unterweisung

Weitere Informationen finden Sie auch in der Gefährdungsbeurteilung „Binnenfischerei“ unter www.svlfq.de.

Arbeitsschutz – Verantwortung und Voraussetzungen

Der Unternehmer ist für den Arbeits- und Gesundheitsschutz in seinem Betrieb verantwortlich. Er muss die Voraussetzungen für einen sicheren Arbeitsablauf schaffen und auf die Einhaltung der Gesetze, Verordnungen und Unfallverhütungsvorschriften Einfluss nehmen.

Dazu gehören insbesondere:

- Gefährdungsbeurteilung, Betriebsanweisungen
- Unterweisung der Beschäftigten
- kostenlose Bereitstellung persönlicher Schutzausrüstung (PSA), Rettungsmittel, Erste-Hilfe-Material
- Prüfung technischer Arbeitsmittel
- Übertragung gefährlicher Arbeiten nur an geeignete Personen

Arbeitsschutzorganisation

Eine wirksame und funktionierende Arbeitsschutzorganisation trifft Maßnahmen im Vorfeld, sodass geeignete Personen mit geeigneten Arbeitsmitteln ihre Arbeit nach dem Stand der Technik sicher ausführen können.

Kennzeichen sind:

- Arbeitsmedizinische Eignungsuntersuchung vor Arbeitsaufnahme
- Regelmäßige arbeitsmedizinische Betreuung und Vorsorge der Beschäftigten
- Betreuung durch eine Fachkraft für Arbeitssicherheit oder alternativ die Teilnahme am Unternehmermodell der Berufsgenossenschaft

- Gefährdungen ermitteln, beurteilen und Arbeitschutzmaßnahmen ableiten, umsetzen, kontrollieren und fortschreiben (Gefährdungsbeurteilung)
- Arbeiten nur an Beschäftigte übertragen, die geeignet und fähig sind, die für die Sicherheit und den Gesundheitsschutz bei der Aufgabenerfüllung zu beachtenden Bestimmungen und Maßnahmen einzuhalten
- Pflichtenübertragung, u. a. aufsichtführender Mitarbeiter am Arbeitsort (schriftlich dokumentieren, persönliche Befähigung beachten).

Arbeitsmedizin

Eignungsuntersuchungen vor der Arbeitsaufnahme sollen klären, ob die gesundheitliche Konstitution des Beschäftigten erwarten lässt, dass die zu erledigenden Arbeiten von ihm ausgeübt werden können. Sie dienen demnach vorrangig Arbeitgeberinteressen sowie dem Schutz Dritter. Für die gesundheitliche Eignung bei Tätigkeiten in der Binnenfischerei sind z. B. erforderlich: körperliche und psychische Eignung, gute Sehfähigkeit, gute Hörfähigkeit und körperliche Fitness.

Arbeitsmedizinische Vorsorge beurteilt die individuelle Wechselwirkung von Arbeit und Gesundheit. Sie soll frühzeitig erkennen lassen, ob bei Ausübung bestimmter Tätigkeiten ein erhöhtes gesundheitliches Risiko besteht. Sie liegt damit überwiegend im Interesse der Beschäftigten, z. B. bei Feuchtarbeit.

Die Unfallverhütungsvorschriften stellen auch Anforderungen an Beschäftigte. Diese haben alle dem Gesundheitsschutz dienenden Maßnahmen umzusetzen. Dazu gehört insbesondere die Beachtung der Betriebsanweisungen, z. B. zur Verwendung von Sicherheitseinrichtungen, und das Tragen der zur Verfügung gestellten PSA.



Handlungshilfe

Weitere Informationen finden Sie in der LSV-Information „Arbeitsmedizinische Untersuchungen“.



Erste Hilfe-Kasten DIN 13169



Verbandbuch

Empfehlung: In jeder Arbeitsgruppe muss ein Ersthelfer sein, der von einer anerkannten Erste-Hilfe-Organisation entsprechend ausgebildet wurde.

Erste Hilfe

Um bei einem Arbeitsunfall sofort Erste Hilfe leisten und um Personen aus Gefahrensituationen retten zu können, müssen Erste-Hilfe-Material und Rettungsmittel zur Verfügung stehen. Deren Aufbewahrungsort ist deutlich zu kennzeichnen.

Erste-Hilfe-Material

Geeignetes Erste-Hilfe-Material:

- kleiner Verbandkasten nach DIN 13157 (Verbandkasten C)
- großer Verbandkasten nach DIN 13169 (Verbandkasten E)

Bei Tätigkeiten im Außenbereich, z. B. bei Arbeiten auf Gewässern, kann auch ein Kfz-Verbandkasten nach DIN 13164 verwendet werden.

Ersthelfer

In jedem Unternehmen muss mindestens eine Person zur Verfügung stehen, die in der Lage ist, Erste Hilfe bei Unfällen (auch Ertrinkungsunfällen) zu leisten.

Hinweise zur Aus- und Fortbildung von Ersthelfern erhalten Sie auf der Internetseite der SVLFG (www.svlfg.de) sowie über Mitarbeiter der SVLFG.

Notsignale

Akustische oder optische Notsignale mit den beteiligten Personen vor Arbeitsaufnahme abstimmen und über Rettungspunkte informieren!

Rettungsmittel

Bei Arbeiten an und auf Gewässern besteht die Gefahr des Ertrinkens. Daher sind an den Arbeitsorten geeignete Rettungsmittel zur Verfügung zu stellen.

Für eine funktionierende Rettungskette sorgen. Bei großen Gewässern sind Rettungspunkte festzulegen.

Gebräuchliche Rettungsmittel sind:

- Rettungsweste/-kragen
- Rettungsring mit Sicherheitsleine
- Rettungshaken, Rettungsstange

Zu den Rettungsmitteln zählen auch Rettungsanzüge. Im Hinblick auf die Rettungsfunktion sind diese ähnlich konzipiert wie Rettungswesten (automatisch aufblasbar oder Feststoff-Auftriebswerkstoff). Rettungsanzüge bieten zusätzlich einen Schutz gegen Kälte.

Besonders gefährdet sind Nichtschwimmer.



Rettungsring



Rettungsmittel im Boot



Rettungstafel

Ausnahme

Rettungswesten/-kragen brauchen nicht getragen zu werden, wenn Bordwände, Geländer o.ä. einen ausreichenden Schutz gegen das Hineinfallen von Personen in Gewässer bieten. Die Ausnahme trifft nicht für Nichtschwimmer zu bzw. entfällt bei Sichtbehinderungen, Eisgang, Frost, Schneefall, Hochwasser im Sinne der Polizeiverordnungen, stürmischem Wetter, Nacht und auf Einzelarbeitsplätzen.

*DGUV-Vorschrift 60,
DGUV-Regel 112-201*

Rettungswesten/-kragen

Nur funktionssichere Rettungswesten/-kragen benutzen. Diese sind über der Kleidung zu tragen; dabei den Beckengurt nicht zu fest am Körper anziehen.

Rettungswesten/-kragen sind zu tragen:

- bei Aufenthalt und Arbeiten in Booten sowie in oder auf sonstigen Betriebseinrichtungen im Bereich von Gewässern (z. B. Pontons, Netzkäfiganlagen, Stege), bei Arbeiten außenbords
- bei der Benutzung von Beibooten
- beim Schleusen, bei sonstigen Arbeiten mit Ertrinkungsgefahr

Typübersicht Rettungswesten:

Rettungswesten Stufe 100 nach DIN EN ISO 12402-4

- Auftrieb von mind. 100 N (erwachsene Personen)
- Zur Verwendung in verhältnismäßig geschützten Gewässern und Binnengewässern bestimmt.

Rettungswesten Stufe 150 nach DIN EN ISO 12403-3

- Auftrieb von mind. 150 N (erwachsene Personen)
- Rettungswesten dieser Stufe bringen eine bewusstlose Person in eine sichere Schwimmlage.

Rettungswesten Stufe 275 nach DIN EN ISO 12403-2

- Auftrieb von mind. 275 N (erwachsene Personen)
- Für die Verwendung im Meer unter extremen Bedingungen oder für den Fall vorgesehen, dass schwere Schutzkleidung oder Lasten, z. B. Werkzeuggürtel, getragen werden.

Prüfung

Rettungswesten regelmäßig, jedoch mindestens einmal jährlich, von einer sachkundigen/befähigten Person auf ihren betriebssicheren Zustand prüfen lassen (schriftlicher Nachweis)!

Dabei ist im Besonderen zu berücksichtigen:

- erster Prüfungszeitpunkt
- Mindestwartungsintervall
- Eigenprüfung vor jeder Benutzung
- Hinweise auf Mindesthaltbarkeit des Auslöseelements
- Eigenschaften von CO₂ unter 0° C (Verzögerung der Füllzeiten)
- Hinweise auf sinnvolles Zubehör (z. B. Reflexstreifen)

Gebrauchsanweisung beachten!



Rettungsweste



Rettungsset



Rettungskragen



Persönliche Schutzausrüstung (PSA)



Wathosen

Arbeitskleidung

Bei der Auswahl der Arbeitskleidung sollte geachtet werden auf:

- wetterfeste Kopfbedeckung
- vor Nässe schützende Bekleidung (z. B. Gummischürze, Ölhemd)
- Oberbekleidung ohne außenliegende Knöpfe und Haken
- auf größeren Gewässern gut sichtbare Kleidung tragen

Verwendung von Wathosen

Eine erhöhte Gefährdung kann bestehen durch:

- Auftrieb auf Grund von Luft einschließen in der Wathose oder das Wathosen-Material (z. B. bei Neopren)
- Behinderung beim Schwimmen
- vergrößerte Angriffsfläche gegenüber dem Wasser in Strömungsbereichen

Befindet sich eine Person vollständig im Wasser, wird durch den Auftrieb im Bein- und Unterleibsbereich das Halten des Kopfes über der Wasseroberfläche erschwert.

Wathosen nur in Kombination mit einer Rettungsweste tragen – auch in Flachwasserbereichen. Von dieser Forderung kann abgesehen werden, wenn im Gefahrfall durch weitere Personen im näheren Arbeitsumfeld Hilfe geleistet werden kann.

Arbeitsplätze, betriebliche Einrichtungen

Grundsätzliche Anforderungen

Arbeitsplätze und Betriebsanlagen sind so einzurichten, dass ein sicheres Arbeiten möglich ist.

Verkehrswege und -flächen müssen sicher begehen- und befahrbar sein (z. B. ausreichende Breite und Festigkeit sowie Sichtverhältnisse frei von Hindernissen, bei Angrenzung an Wasserbecken oder Gewässer Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen bzw. Fahrzeugen).

Laufflächen, Laufstege und Podeste tragfähig, eben und rutschhemmend ausführen (empfohlene Breite: mind. 60 cm).

Sicherungen gegen Abstürzen / Hineinstürzen

Arbeitsplätze mit Absturzgefahr (> 1,0 m Absturzhöhe) müssen mit Einrichtungen gegen das Abstürzen von Personen versehen sein (z. B. Geländer: Höhe von 1 m bis 1,3 m – mit Brustwehr sowie Knie- und Fußleiste).

Für Arbeitsplätze mit der Gefahr des Versinkens ist unabhängig von der Absturzhöhe eine Sicherung gegen Abstürzen und Hineinstürzen anzubringen.

Aufklappbare Querriegel oder einseitig aushängbare Ketten sind nur zulässig, wenn aus arbeitsorganisatorischen Gründen kein festes Geländer verwendet werden kann und diese nicht abnehmbar gestaltet sind.



Steg zum Mönch



Rollbarer Steg



Tragen von Lasten

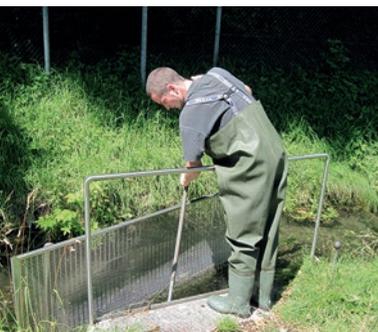
Arbeitsplätze, betriebliche Einrichtungen



Mönch mit Fütterungseinrichtung



Futterumschlag



Reinigen des Ablaufs

Bei Arbeiten an und auf Gewässern, bei denen die Gefahr des Ertrinkens besteht, ist eine Sicherung gegen Hineinstürzen erforderlich. Nur wenn derartige Sicherungen auf Grund der Eigenart und des Fortgangs der Arbeiten nicht zur Anwendung kommen können, sind andere Sicherungsmaßnahmen, wie z. B. das Tragen von Rettungswesten/-kragen, zulässig.

Im Bereich von Teichen kann die Gefahr des Abstürzens oder Hineinstürzens folgende Arbeitsplätze betreffen:

- Abfischplätze auf dem Damm
- Ablassmönche
- Teicheinläufe
- Fütterungsplätze

Arbeitsbereiche für Fahrzeuge, die an Wasserbecken oder Teiche angrenzen, müssen gegen Hineinstürzen von Fahrzeugen gesichert sein (z. B. durch mind. 30 cm hohen Anfahrsocket).

Öffnungen, bei denen die Gefahr eines Hineinstürzens oder -tretens von Personen besteht, z. B. an:

- Grundablassbauwerken,
- Pumpensämpfen,
- Kaskaden sowie
- größeren begehbaren Teichmönchen (Bereich zwischen Stau-Brettern und Mönchrückwand)

durch trittsichere Abdeckung sichern.

Ausstiege

Wasserbecken und befestigte Abfischplätze an Teichen mit

- einer Tiefe von mehr als 1 m und
- einer Wandneigung über 30°

mit Ausstiegen versehen.

Treppen

Treppen müssen sicher begehbar sein. Die Rutschgefahr kann beispielsweise durch die Verwendung von Gitterrost-Treppenstufen reduziert werden.

Bei Glättebildung im Winter Eis und Schnee entfernen oder Auftrittsflächen abstumpfen.

Beleuchtung

An Arbeitsplätzen und auf Verkehrswegen müssen zu den Nutzungszeiten ausreichende Sichtverhältnisse vorliegen; ggf. ist eine Nennbeleuchtungsstärke von Licht 100 Lux mit künstlichem Licht zu gewährleisten.



Becken mit Ausstieg



Treppe in Karpfenteich



Stationärer Arbeitsplatz auf dem Wasser

Stationäre Arbeitsplätze auf dem Wasser

Bei stationären Arbeitsplätzen auf dem Wasser, z. B. auf Pontons oder Netzkäfiganlagen, ist zu gewährleisten:

- Sicherung gegen Abtreiben (z. B. durch Ankern, Festlegen an Pfähle)
- ausreichende Tragfähigkeit, Stabilität und Rutschfestigkeit begehbarer Bereiche
- Sicherung gegen Hineinstürzen von Personen unabhängig von der Höhe über Wasseroberfläche



Hamenfischerei

Sicherheits- / Gesundheitsschutzkennzeichnung

Eine Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung ist dann vorzunehmen, wenn Risiken oder Gefahren trotz

- des Einsatzes technischer Schutzeinrichtungen und
- arbeitsorganisatorischer Maßnahmen, Methoden oder Verfahren verbleiben.

Beispiele:

- Kiesel- und Walzenlüfter im Gewässerbereich
- Hamenöffnungen
- Arbeitsbereiche bei Teich- und Hälterabfischung
- Eislöcher bei der Eisfischerei

Lärmarbeitsplätze

Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung ist zu ermitteln, in welchen Arbeitsbereichen Gefährdungen durch Lärm auftreten (s. Lärm- und Vibrationsarbeitsschutzverordnung). Überschreitet der Tages-Lärmexpositionspegel den Wert von 80 dB(A), ist den Versicherten Gehörschutz (Gehörschutzkapseln oder -stöpsel) bereitzustellen. Des Weiteren ist arbeitsmedizinische Vorsorge anzubieten. Bei Tages-Lärmexpositionspegeln ab 85 dB(A) ist der Gehörschutz unbedingt zu benutzen. Unter diesen Bedingungen ist arbeitsmedizinische Vorsorge verpflichtend zu veranlassen.



Gruppenarbeit

Alleinarbeit

Werden Arbeiten von Personen allein ausgeführt, so ist sicherzustellen, dass im Gefahrenfall Erste Hilfe geleistet werden kann, z. B. durch Handy vor Ort, Funknotrufsystem, Arbeiten in Ruf- oder Sichtweite oder regelmäßiges Aufsuchen des Arbeitsplatzes bzw. regelmäßige Kontaktaufnahme durch andere Mitarbeiter.



Alleinarbeit

Hinweise zum Heben und Tragen

Belastungen durch Heben und Tragen und das damit verbundene gesundheitliche Risiko sind im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung zu ermitteln und zu bewerten. Dabei ist die alleinige Erfassung des Lastgewichts nicht ausreichend, sondern es sind auch solche Faktoren wie Körperhaltung, Art der Lasthandhabung, Häufigkeit etc. mit zu berücksichtigen (sog. Lastmerkmal-Methode).

Lebensalter	Zumutbare Last in kg Häufigkeit des Hebens und des Tragens			
	Gelegentlich		Häufiger	
	Frauen	Männer	Frauen	Männer
15 bis 18 Jahre	15	35	10	20
19 bis 45 Jahre	15	55	10	30
älter als 45 Jahre	15	45	10	25

„Gelegentlich“ bedeutet: Heben und Tragen der Last höchstens 1 x pro Stunde bei einem Transportweg bis längstens 4 Schritte.

„Häufiger“ bedeutet: Heben und Tragen der Last wenigstens 2 x pro Stunde bei einem Transportweg von 5 und mehr Schritten.



Heben von Lasten

Im Allgemeinen gelten Lasten von 10 kg für Männer und 5 kg für Frauen als unkritisch.

Werdende Mütter dürfen nach dem Mutterschutzgesetz keine Arbeiten durchführen, bei denen

- regelmäßig Lasten von mehr als 5 kg oder
- gelegentlich Lasten von mehr als 10 kg

von Hand gehoben, bewegt oder befördert werden müssen.

Betrieb von Fischereifahrzeugen

Gelten für ein Gewässer schiffahrtsrechtliche Bestimmungen, sind diese zu berücksichtigen, z. B. Erlaubnis zum Führen von Wasserfahrzeugen.

- Fischereifahrzeuge nicht überlasten. Mindestfreibord bei voll beladenem Boot (Richtwerte):
 - im Seen- und Flussbetrieb: 20 cm (größere Gewässer) bzw. 10 cm (kleinere Gewässer)
 - im Teichbetrieb: 8 cm
- Fahrzeuge müssen ausreichend manövrierfähig sein (auch bei Ausfall des Antriebsmotors).
- Auf den Fahrzeugen mitführen:
 - Feuerlöscher (z. B. Pulverlöscher 6 kg) bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor
 - Verbandskasten (z. B. nach DIN 13164)
 - Laternen oder Leuchtmittel
 - Rettungsmittel (z. B. Rettungsring, Rettungskragen bzw. -westen)
 - Ruder
 - Anker
 - Wasserschöpfkelle
- Den Bootsbesatzungen muss bekannt sein, wer Nichtschwimmer ist.
- Bei schlechter Sicht, Gewitter oder Sturm bzw. starkem Wellengang Gewässer nicht befahren bzw. Arbeiten auf dem Gewässer sofort einstellen.
- Auszubildende und ungelernete Mitarbeiter nur unter fachkundiger Aufsicht arbeiten lassen.
- Bei Lärmbelastungen > 80 dB(A), z. B. durch Antriebsmotor, Gehörschutz tragen.
- Ruckartiges Anfahren oder Kurswechsel vermeiden.

Fischereifahrzeuge sind nur durch unterwiesene Personen zu bedienen!

Freibord: Freibord ist die senkrechte Entfernung zwischen der Wasseroberfläche und der tiefsten Stelle am Boot (Bordwand), an der Wasser in das Fahrzeug eindringen kann (Herstellangaben beachten).



Füttern auf Binnengewässer

Anmerkung: Die schiffahrtsrechtlichen Anforderungen, die für ein Gewässer bzw. eine Wasserstraße (z. B. Bundeswasserstraße, schiffbare Landeswasserstraße) gelten, sind auch im Rahmen der Fluss- und Seenfischerei zu beachten. Solche Regelungen gelten z. T. auch auf Privatgewässern. Für die Bundeswasserstraßen sind die Wasser- und Schifffahrtsverwaltungen (z. B. Wasser- und Schifffahrtsämter), für die Landesgewässer je nach Gewässerzuordnung die obere Wasserbehörde des Landes oder die Landkreise bzw. kreisfreien Städte (untere Wasserbehörden) zuständig. Die üblicherweise in der Binnenfischerei verwendeten Boote zählen i. d. R. zur Kategorie der Kleinfahrzeuge, für die teilweise schiffahrtsrechtlich erleichterte Bestimmungen oder Sonderregelungen gelten. Informieren Sie sich deshalb bei der für Sie zuständigen Schifffahrts-, Verkehrs- oder Wasserbehörde, was in Ihrem konkreten Fall gilt.

Arbeiten im Bereich von Teichen, Hältern und Fischzuchtanlagen

Ablassen von Teichen

Staubretter nur mit geeigneten Stangen, Haken oder Zangen entfernen.

Begehen von Teichen durch Personen

Gefahr des Einsinkens! Auf sicheren Standplatz achten. Mindestens eine weitere Person muss am Arbeitsort anwesend sein, um im Bedarfsfall Hilfe leisten zu können. Rettungsmittel am Arbeitsort bereithalten.

Abfischen

Beim Einsatz von Hebebäumen, mechanischen Keschern oder Kränen dürfen sich keine Personen im Gefahrenbereich (z. B. unter der Last, Schwenkbereich) aufhalten. Maschinen, Geräte und Fördermittel müssen mit den für den Verwendungszweck geeigneten Schutz- und Sicherheitseinrichtungen versehen sein.



Ablassen von Teichen



Förderschnecke



Abfischen mit Kleinmechanisierung



Saug- und Drückförderpumpe



Schilfschnitt mittels Schlepper



Mähboot



Mähsammelboot

Schilfschnitt bzw. -mahd

Der Schilfschnitt erfolgt unter dem Einsatz von Schlegel- oder Balken- bzw. Fingermähwerken als Anbaugeräte an Arbeitsmaschinen (z. B. Traktor).

Bei Verwendung von Mähwerken in der Uferzone beachten:

- Schlepper nur mit Umsturzschutzvorrichtung einsetzen
- Hangneigung des Uferbereiches beachten (Umsturzgefahr)
- das Mähwerk muss mit einem Schutztuch (Schutzeinrichtung) ausgerüstet sein

Beim Befahren abgelassener Teiche ist die Teichbodenbeschaffenheit zu beachten (Gefahr des Einsinkens). Ggf. sind die Maschinen mit Gitterrädern oder verbreiterten Rädern/Reifen auszustatten oder der Schilfschnitt erfolgt bei gefrorenem Boden.

Einsatz von Mähbooten

Mähboote müssen mit den für den Verwendungszweck vorgesehenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sein. Bei Beurteilungspegeln > 80 dB(A) Gehörschutz tragen.

Einsatz von Motorsensen

Persönliche Schutzausrüstung (PSA) tragen:

- Schutzhelm DIN EN 397
- Gesichtsschutz (Visier) DIN EN 173-1
- Schutzbrille nach EN 166
- Gehörschutz DIN EN 352-3
- Schutzhandschuhe DIN EN 388
- Sicherheitsschuhe Kategorie S 2 bzw. S 4, DIN EN ISO 20345.

Nur mit persönlicher Schutzausrüstung!

Achtung: Gefahr des Einsinkens beim Begehen abgelassener Teiche beachten! Standsicherheit durch ausreichend festen Untergrund gewährleisten.

Arbeiten mit der Motorsäge

Motorsägenarbeiten dürfen nur durch Versicherte vorgenommen werden, die die entsprechenden Fachkenntnisse besitzen.

Die vollständige persönliche Schutzausrüstung (PSA) besteht aus:

- Schutzhelm DIN EN 397
- Gesichtsschutz (Visier) DIN EN 173-1
- Gehörschutz DIN EN 352-3
- Schnittschutzhosen DIN EN 381-5
- Schutzhandschuhe DIN EN 388
- Sicherheitsschuhe mit schnitthemmender Einlage DIN EN ISO 17249



Entschlammung eines Teiches



Entnahme von Fischbrut



Arbeiten am Hälterbecken

Befahren von abgelassenen Teichen zu Instandhaltungsmaßnahmen

- Wegen der Gefahr des Einsinkens die Teichbodenbeschaffenheit beachten, ggf. Fahrzeuge/Arbeitsmaschinen mit verbreiterten Rädern/Reifen oder Gitterrädern ausrüsten.
- Insbesondere bei Arbeiten am Damm muss von einer erhöhten Umsturzgefahr ausgegangen werden; Standsicherheit für Maschinen gewährleisten. Fahrzeuge/Arbeitsmaschinen müssen mit einer umsturzsicheren Kabine oder Umsturzschutzvorrichtung ausgerüstet sein.
- Bedienung der Maschinen nur durch befähigte Personen.

Hälter, Fischzuchtanlagen

Im Bereich von Hältern und Fischzuchtanlagen gilt:

- Zutritt nur für befugte Personen
- Sicherungen gegen Hineinstürzen von Personen in Arbeitsbereichen
- Wege für Fahrzeuge ausreichend befestigen, Beckenränder mit Anfahrerschutz versehen
- Bereitstellung von Rettungsmitteln (z. B. Rettungsring)

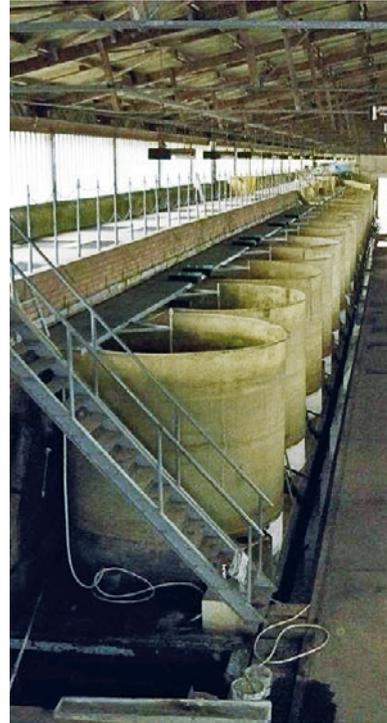
Kontrollierte Fisch-Erzeugung in standortunabhängigen Kreislaufanlagen

Künstliche Systeme der Aquakultur können sowohl im Freien (z. B. Netzgehege-Anlagen in natürlichen Gewässern) als auch in Gebäuden (z. B. Kunststoffbehälter) installiert sein und basieren auf Zufütterung der Tiere.

Anlagengröße und örtliche Gegebenheiten sowie die Vermarktungsform bedingen die speziellen Vorgehens- und Verfahrensweisen beim Lebendfischumschlag. Bereits bei der Planung sind Einrichtungen, Geräte und Verfahrensweisen für Tätigkeiten mit Fischen vorzusehen (z. B. Lebendfischumschlag).

Nachstehende Tätigkeiten werden hier durchgeführt:

- Besatz und Kontrolle von Arbeitsmitteln und Tieren
- Sortieren
- Wiegen bzw. Zählen
- Abfischen
- Verladen



Kreislaufanlagen mit Hochbehälter



Kreislaufanlagen mit Längsbecken



Kreislaufanlagen mit Rundbecken



Entnahme von Fischen aus Behälter

Schutzmaßnahmen bei dieser Art von Fisch-Erzeugung:

- Grundsätzlich sind, wenn möglich, technische Verfahrensweisen zu wählen – u. a. beim Abtransport von Sedimenten; manuelle Eingriffe werden somit minimal gehalten.
- Insbesondere bei standortunabhängigen Kreislaufanlagen in Gebäuden sind alle dort tätigen Personen vor Aufnahme der Tätigkeit speziell zu unterweisen.
- Abhängig von der Haltungsform (z. B. Haltung im Hochbehälter) müssen Maßnahmen gegen Absturz getroffen werden.
- Arbeits- und Verkehrswege sind trittsicher und rutschfest auszuführen.
- Geeignete PSA ist bereitzustellen.
- Manuelle Arbeit ist mit Kleinmechanisierung zu kombinieren.
- Elektrische Anlagen mit der Schutzart mind. IP 44 / (Spritzwasserschutz für Feuchtraum) ausstatten.
- Not-Aus-Schalter sowie einen Notfallmelder in unmittelbarer Nähe der Becken anbringen. Dabei ist zu gewährleisten, dass der Notruf beispielsweise in eine Schaltwarte oder in einem Raum mit ständigem Personenverkehr eingeht. Alternativ kann der Eingang des Notrufs auch auf das Handy der Bereitschaft geleitet werden.
- Automatisierungssysteme der Kreislaufanlagen müssen gut erreichbar, einsehbar und sicher bedienbar sein, z. B. Belüftungs- oder Fütterungssysteme.

Arbeiten auf dem Eis

Vor Arbeitsbeginn – bei Tauwetter ggf. auch während des Arbeitstages – ist die Eisdicke zu prüfen (z. B. mit Eisbohrer oder Eisaxt).

Zur Beurteilung der Tragfähigkeit des Eises auch die örtlichen Gewässerbedingungen (z. B. Strömungen, Quellen) berücksichtigen. Im Bereich unbekannter Gewässer Informationen bei ortskundigen Personen (z. B. Berufskollegen) einholen.



Anlegen eines Eislochs

Anhaltswerte für die Tragfähigkeit der Eisdecke natürlicher Gewässer

Belastung des Eises		Mindest-Eisdicke in cm		Mindest-Abstand zwischen Personen oder Arbeitsmitteln m
		unter – 5° C	bis – 5° C	
mit Einzelpersonen		6	8	5
mit 2–8 Personen		15	18	5
mit Schlitten und anderen Arbeitsmitteln	1 t	10	12	15
	2 t	16	18	15
	3,5 t	21	23	15
	6 t	27	30	20
	8 t	31	34	22
	10 t	35	39	25

Arbeiten auf dem Eis nur durchführen, wenn sich mindestens eine zweite Person in Ruf- und Sichtweite befindet.

Für die Prüfperson gilt: Rettungsweste tragen und zusätzliche Sicherung durch ein Seil.



Sicherung von Eislöchern

Rettungsmittel (z. B. Rettungshaken, -stangen) am Arbeitsort bereithalten und ihre schnelle Erreichbarkeit gewährleisten.

Zur Verringerung der Rutschgefahr Schuhwerk mit rutschhemmender Sohle oder Spikes tragen bzw. im Arbeitsbereich abstumpfungsmittel ausbringen.

Beim Abfischen mit Zugnetzen die Zugnetzwinde und den Eisschlitten sicher auf dem Eis befestigen und verankern.

Freigeeste Löcher/Bereiche deutlich kenntlich machen, z. B. durch Pfähle, Strohbüsche, Fähnchen, Strauchwerk.

Eislöcher bei Winterteichen

- bei Arbeiten auf dem Eis die Tragfähigkeit der Eisdecke beachten
- Eislöcher kennzeichnen



Warnschild



Eisfischen

Zugnetzfischerei

Auswahl der Arbeitsmittel/Prüfungen

Winden und Zugseile müssen den zu erwartenden Belastungen (3,5-fache der Dauerbelastung) entsprechen – Herstellerangaben beachten.

Windenleinen/-seile

Mindest-Durchmesser bei Zugnetzen bis 500 m Flügellänge:

- 8,0 mm bei Kernmantelleinen
- 3,6 mm bei Stahldraht

Mindest-Durchmesser bei Zugnetzen über 500 m Flügellänge:

- 10 mm bei Kernmantelleinen
- 4 mm bei Stahldraht

Nur unbeschädigte Leinen und Drahtseile verwenden (regelmäßig auf Beschädigungen prüfen).

Seilwinden

Anforderungen an Seilwinden:

- Sicherung der Seileinlaufstellen gegen Hineingreifen
- Rückschlagsicherung bei Winden mit Handkurbel
- Totmannschaltung bei motorbetriebenen Winden
- Sicherung des Bedienplatzes gegen ein Zurückschnellen des Zugseils



Zugnetzfischerei (1)



Zugnetzfischerei (2)



Seilwinde auf Booten

Die richtige Arbeitskleidung ist wichtig!

Arbeitskleidung, allgemeines Verhalten

- Enganliegende Arbeitskleidung tragen, an der sich keine Netze/Seile verfangen können (z. B. Überkleidung ohne außenliegende Knöpfe, Haken o. ä.)
- Beim Umgang mit Drahtseilen Schutzhandschuhe tragen
- Winden während des Betriebes nicht übersteigen
- Bei Verwendung von Elektro-Absperrnetzen nicht die Hände im Netzbereich ins Wasser tauchen
- Aufenthalt im Windenbereich nur durch befugte Personen



Selektion von Edelfischen

Elektrofischerei

Die Elektrofischerei darf nur mit Genehmigung der Fischereibehörde und durch berechtigte Personen (Elektrofischer) ausgeübt werden. Konkrete Regelungen enthalten die Fischereigesetze bzw. Verordnungen/Vorschriften der Bundesländer.

Der Einsatz von elektrischem Strom im Gewässerbereich und die damit verbundene erhöhte Gefährdung setzen voraus, dass von den mit dieser Fangmethode betrauten Mitarbeitern die Schutz- und Sicherheitsmaßnahmen konsequent eingehalten werden (s. DIN VDE 0105 Teil 5).

Das betrifft im Besonderen:

- Durchführung der Arbeiten nur durch einen zugelassenen und ausgewiesenen Elektrofischer unter Mitwirkung von mindestens einem gemäß DIN VDE 0105 Teil 5 unterwiesenen Helfer.
- Nur zugelassene und geprüfte Elektrofischfanggeräte verwenden (es gelten die Prüffristen nach den Länderfischereiverordnungen bzw. nach DIN VDE 0105 Teil 5; bei ortsveränderlichen Geräten i. d. R. alle 3 Jahre; Prüfung durch zugelassene Prüfstelle oder Sachverständigen).
- Tragen persönlicher Schutzausrüstung (wasserdichte Stiefel bzw. Wathosen, isolierende Schutzhandschuhe nach DIN VDE 0680 Teil 1).



Elektrofischerei: Unterbrecherschalter



Lanze für Elektrofischerei

- Bei Wattfischerei oder Fischen vom Boot Rettungsweste/-kragen tragen.
- Gefahrenbereich festlegen und bei Erfordernis kennzeichnen (z. B. Schilder, Absperrung).
- Hauptschalter von Elektrofischfanganlagen erst auf Anordnung des Elektrofischers einschalten.
- Elektrodenspannung abschalten, wenn die Elektroden aus dem Wirkungsbereich genommen werden.
- Elektroden im Gefahrfall oder bei Unregelmäßigkeiten sofort abschalten. Ist das nicht ausreichend, Elektrofischereianlage außer Betrieb setzen.

Arbeiten an feststehenden Fischfanggeräten

Feststehende Fischfanggeräte sind z. B. Stellnetze, Reusen, Hamen und stationäre Aalfänge.

Hierbei ist wichtig:

- Ordnung und Sauberkeit im Kahn zur Verminderung der Rutsch- und Stolpergefahr gewährleisten.
- Beim Umgang mit Netzen nur eng-anliegende Arbeitskleidung tragen, die sich nicht im Netz verhaken oder verfangen kann.
- Beim Auspolken von Barschen und Zandern Schutzhandschuhe tragen (Gefahr von Handverletzungen).
- Spitze Werkzeuge (z. B. Messer) nur mit entsprechenden Schutzhüllen in der Arbeitskleidung mitführen.

Hamen

Bei der Hamenfischerei besteht v. a. bei hoher Strömungsgeschwindigkeit die Gefahr, in den Hamen gezogen zu werden.

Daher ist hier relevant:

- den Bereich der Öffnung zwischen den Flügeln und den Bereich der Ankerleinen nicht befahren
- den Bereich der Hamenöffnung und die Ankerleinen deutlich kennzeichnen
- Tätigkeiten an den Winden nur durch unterwiesene Personen vornehmen

Anforderungen an Seilwinden

Darauf ist zu achten:

- Sicherung der Seileinlaufstellen gegen Hineingreifen
- Rückschlagsicherung bei Winden mit Handkurbel
- Totmannschaltung bei motorbetriebenen Winden
- Sicherung gegen ein Zurück-schnellen des Zugseils

Stationärer Aalfang

Darauf ist zu achten:

- Stationäre Aalfänge nur bei geschlossenem Wehr und abgesicherter Zustromabspernung betreten
- Erhöhte Rutschgefahr auf den Gitterrosten berücksichtigen, Gitterroste regelmäßig reinigen
- Abfallende Flächen mit Schutzgitter sichern
- Gitterstäbe vor dem Wehr nur mit Hilfsmitteln (z. B. Rechen) säubern
- Nicht unkontrolliert in Fischkästen greifen (Verletzungsgefahr, z. B. durch Ratten)

Fischverarbeitung

Fußböden

Fußböden müssen tragfähig, eben und rutschhemmend sein. In Fischverarbeitungsräumen besteht generell eine erhöhte Rutschgefahr. Hier ist der Gummischieber ein unerlässliches Arbeitsmittel.

Maßnahmen zur Verringerung der Rutschgefahr:

- rutschhemmende Fußböden (Bewertungsgruppe Rutschhemmung R 13, Verdrängungsraum V 10)
- Wasserabläufe mit Fußbodengefälle zum Ablauf
- Abflussrinnen so gestalten, dass Flüssigkeiten oder Fußbodenverunreinigungen schnell ablaufen oder weggespült werden können
- regelmäßige Reinigung des Fußbodens

Fischbetäubungsanlagen

Für elektrisch betriebene Fischbetäubungsanlagen gilt DIN EN 60335-2-86 (VDE 0686).

Fischverarbeitungsmaschinen und -einrichtungen

Fischverarbeitungsmaschinen und -einrichtungen müssen mit den für den Verwendungszweck vorgesehenen Schutz- und Sicherheitseinrichtungen ausgerüstet sein.



Gummischieber



Epoxidfußboden



Räucherherd



Verpackungsanlage

Räuchern

Arbeitsbereiche von Rauch und Rauchgasen frei halten (z. B. technische Lüftung). Das Niederschlagen von Fettdämpfen kann durch eine wirksame Be- und Entlüftung oder einen Fettabscheider reduziert werden.

Verpacken unter Schutzatmosphäre

Ein gebräuchliches Verfahren zur Verlängerung der Haltbarkeit von Fischprodukten ist das Verpacken unter Schutzgas. Zur Anwendung kommen hier z. B. Stickstoff (N_2) oder Kohlendioxid (CO_2). Beide Gase zählen nicht zu den Gasen mit gefährlichen Eigenschaften (siehe TRGS 722), jedoch kann beim Umgang mit diesen Gasen eine sauerstoffarme Atmosphäre (Erstickungsgefahr) auftreten. Aus diesem Grunde ist zu gewährleisten, dass die Arbeits-/Lagerräume ausreichend belüftet sind.

Weitere Hinweise zum Umgang mit Gasflaschen bzw. der Gasanlage:

- Schutzgase nicht einatmen
- kein Zugriff für Unbefugte
- Prüffristen für Gasflaschen, Armaturen und weitere Anlagenteile einhalten
- Gasflaschen so aufstellen, dass keine Gefährdung durch mechanische Einwirkungen, Brand oder Explosion besteht
- Gasflaschen vor starker Erwärmung schützen und gegen Umsturz sichern

Persönliche Schutzausrüstung/ Arbeitskleidung

Hinweise zur persönlichen Schutzausrüstung (PSA):

- Bei Arbeiten, bei denen die Gefahr von Stich- und Schnittverletzungen besteht, schnitt- und stichfeste Schutzhandschuhe tragen, z. B. aus Metallgeflecht
- Sicherheitsschuhe (DIN EN ISO 20345 S 2 oder S 4) mit rutschhemmender Sohle benutzen (Gummistiefel bieten bei Feuchtarbeiten Vorteile)
- Bei Feuchtarbeiten, Umgang mit Salz oder Marinaden etc. für den Lebensmittelbereich geeignete, feuchtigkeitsdichte Schutzhandschuhe tragen
- Zum Schutz vor Verbrennungen asbestfreie Hitzeschutzhandschuhe benutzen

Ein Hautschutzplan ist zu erstellen und zu beachten.



Lange Schürzen



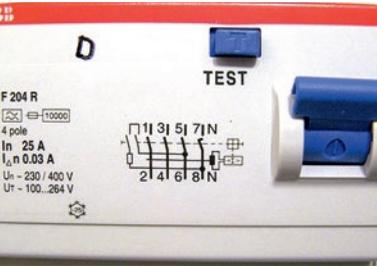
Waschgelegenheit



Gummistiefel

Nur schutzisolierte Elektrogeräte und -leitungen benutzen!

Achtung! Regelmäßig eine Prüfung der Anlage(n) und Betriebsmittel durch eine Elektrofachkraft (siehe Unfallverhütungsvorschrift VSG 1.4 § 5) durchführen lassen.



FI-Schalter

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel

Elektrische Anlagen

Elektrische Anlagen und Betriebsmittel der Binnenfischerei, insbesondere an oder auf dem Wasser, sind der Einwirkung von Nässe und Feuchtigkeit ausgesetzt.

Alle Steckdosenstromkreise müssen mit einem Fehlerstromschutzschalter (Nennfehlerstrom < 30 mA) ausgerüstet sein.

Elektrische Betriebsmittel

Elektrische Betriebsmittel müssen einen ausreichenden Berührungs- und Fremdkörperschutz sowie Schutz gegen Eindringen von Wasser aufweisen (Schutzart IP):

Schutzarten

■ Im Bereich von Fischverarbeitungsräumen	⇒ IP X4 (Schutz gegen Spritzwasser)
■ Im Bereich geschützter Anlagen im Freien	⇒ IP X1 (Schutz gegen Tropfwasser)
■ Im Bereich ungeschützter Anlagen im Freien	⇒ IP X3 (Schutz gegen Sprühwasser)
■ Elektrofischereigeräte	⇒ mind. IP 44

Umgang mit Gefahrstoffen

Ein unsachgemäßer Umgang mit Gefahrstoffen in der Binnenfischerei kann zu Unfällen und schwerwiegenden Erkrankungen mit Spätfolgen führen.

Gefahrstoffe in der Binnenfischerei sind beispielsweise:

- Sauerstoff (in Flaschen oder Tanks) bei Hälterung oder Transport
- Düngemittel (z. B. Phosphor- bzw. Stickstoffdüngemittel)
- Reinigungs- und Desinfektionsmittel (z. B. Branntkalk, Rauchharzentferner)
- Farben (z. B. Anstriche zum Schutz vor Korrosion)

Vor der Verwendung von Gefahrstoffen ist zu ermitteln, welche Gefährdungen für die Beschäftigten/Nutzer mit der Anwendung verbunden sind und welche Maßnahmen zum Arbeits- und Gesundheitsschutz zu treffen sind (Gefährdungsbeurteilung). Zudem ist sicherzustellen, dass diese Maßnahmen in dem Betrieb umgesetzt sind.

Die Kennzeichnung des Gefahrstoffs bietet dem Anwender erste Hinweise für einen gefahrlosen Umgang mit dem betreffenden Arbeitsstoff. Die Kennzeichnung von Stoffen und von Gemischen erfolgt seit dem 01.06.2015 verpflichtend nach GHS, dem unter Federführung der Ver-

einten Nationen entwickelten **Global Harmonisierten System** zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien. Die Gefahrenpiktogramme – rotumrandete Raute mit schwarzem Symbol auf weißem Grund – ersetzen die Symbole auf orangegelbem Grund. Auf die Broschüre „Aktuelles zu Sicherheit und Gesundheitsschutz – Gefahrstoffe“ im Internetauftritt der SVLFG wird verwiesen.

Weitere Informationen für die Gefährdungsbeurteilung erhält der Unternehmer aus der Gebrauchsanweisung und dem Sicherheitsdatenblatt. Zudem ist in jedem Betrieb ein Verzeichnis der verwendeten Gefahrstoffe zu führen, das unter Einbezug einer Ersatzstoffprüfung einen raschen Überblick über die im Betrieb vorhandenen Gefahrstoffe ermöglicht. Ein Formular „Gefahrstoffverzeichnis“ stellt die SVLFG in ihrem Internetauftritt unter (www.svlfg.de) kostenlos zur Verfügung.

Des Weiteren werden vom Unternehmer Betriebsanweisungen für die eingesetzten Gefahrstoffe gefordert, die zur Unterweisung herangezogen werden können. Auf die Betriebsanweisungen

- Rauchharzentferner und
- Sauerstoff zur Wasseranreicherung in Flaschen und Tanks

unter www.svlfg.de wird verwiesen.

Daher nicht vergessen:

- Unterweisungen im Unterweisungsbuch dokumentieren
- Betriebsanweisung speziell an Arbeitsstätten und Tätigkeiten auf den Betrieb anpassen und sichtbar auslegen
- beim Kauf von Gefahrstoffen auf Mitlieferung des Sicherheitsdatenblattes achten
- Hinweise zum Schutz des Anwenders dem Sicherheitsdatenblatt entnehmen

Allgemeine Hinweise zum Umgang mit Gefahrstoffen

- Gefahrstoffe in handelsüblichen Behältnissen aufbewahren
- Gefahrstoffe für Kinder unerschwinglich aufbewahren
- Betriebsanweisungen beachten
- Geräte und PSA nach Gebrauchsanleitung verwenden und nach Gebrauch reinigen
- benetzte Kleidung sofort wechseln
- beim Umgang mit Gefahrstoffen nicht essen, trinken oder rauchen
- anschließend Hände gründlich reinigen

Empfohlene PSA beim Umgang mit Gefahrstoffen

- dicht anliegende Schutzbrille
- Chemikalienschutzhandschuhe (Nitril- oder Butylkautschuk)
- Atemschutz (Kennfarbe, Kennbuchstaben gemäß Sicherheitsdatenblatt und Gebrauchsanweisung beachten)



Chemikalienschutzhandschuhe mit Kennzeichnung

Düngemittel

Für die Teichdüngung werden üblicherweise Phosphor-, Stickstoff- und Kalidüngemittel verwendet. Bei Anwendung dieser Mittel sind die Sicherheitsdatenblätter zu beachten.

Bei der Verwendung von Kalkprodukten (z. B. Branntkalk) gilt:

- Staubeentwicklung und Haut-/Augenkontakt vermeiden
- Haut und Augen schützen (geschlossene Kleidung, Schutzhandschuhe, Korbbrille)
- Staub nicht einatmen (partikelfiltrierender Atemschutz)

Kalkmergel oder gemahlener Kalkstein (sog. kohlen-saurer Kalk, Calciumcarbonat) ist ein Kalkprodukt, das kein Gefahrstoff im Sinne des Chemikaliengesetzes ist. Dennoch sollte bei Freisetzung größerer Staubmengen eine Korbbrille und partikelfiltrierender Atemschutz getragen werden.

Auf die Listen der nach den Richtlinien der DVG geprüften und als wirksam befundenen Desinfektionsmittel für die Tierhaltung bzw. für den Lebensmittelbereich (Handelspräparate) wird verwiesen.



Kalkung auf dem Binnengewässer



Bereitstellung von Desinfektionsmitteln am Waschbecken



Gegen Umfallen gesicherte Sauerstoffflaschen



Eisbildung bei großem Sauerstofftank bei der Hälterung von Fischen

Sauerstoff

Sauerstoff wird in der Fischzucht eingesetzt:

- zum Transport von Fischen
- bei der Hälterung von Fischen
- bei der Teichwirtschaft, bei Sauerstoffarmut durch hohe Temperaturen und Besatz
- beim Einsatz von Heilmitteln während der Behandlung der Fische

Sicherer Umgang mit Sauerstoffflaschen:

- Gasflaschen, Armaturen usw. fett- und ölfrei halten
- bei Gasentnahme Flaschenventil langsam öffnen (Vermeidung von Druckstößen)
- Flaschen nicht vollständig entleeren (Restdruck)
- sichere Befestigung auf Fahrzeugen
- beim Transport von Sauerstoffflaschen Ventilschutzkappen aufschrauben
- Sauerstoffflaschen gegen Umfallen sichern
- Prüffristen beachten
- nicht rauchen, kein Umgang mit offenem Feuer und Licht

Lebendfischtransport: Verwendung von Sauerstoffflaschen

Grundsätze für die Überprüfung von Fischtransporten

Transportfahrzeuge sind mit der Kennzeichnung „lebende Tiere“ zu beschriften und mit technischen Einrichtungen, zum Beispiel Möglichkeit zur Versorgung mit Luft bzw. Sauerstoff und einer Kühlmöglichkeit, zu komplettieren.

Transportbehältnisse auf dem Fahrzeug sind sicher zu befestigen, die Dichtigkeit ist vor Fahrtantritt zu prüfen und sofern notwendig, ist eine Isolierung sicher anzubringen. Die Fische dürfen nicht entweichen können.

Fahrer/Betreuungspersonal müssen sachkundig in Verbindung mit dem Transport der jeweiligen Fische sein. Auf die Vorschriften der Veterinärämter (Transportpapiere, Zulassung als Transportunternehmer) wird verwiesen. Bei Lebendfischtransporten muss die EU-Verordnung aus dem Jahr 2005 (VO EG Nr. 1/2005 beachtet werden.

Auf Seite 50 ist ein „Antrag auf Zulassung als Tiertransportunternehmen“ über eine Transportentfernung von über 65 km beispielhaft dargestellt.



Transport von Fischen mit LKW



Sauerstoffflaschen zum Transport von Fischen mit LKW

Auf die Sammlung von Gefährdungsbeschreibungen durch Biostoffe und weitere organische Stoffe sowie Schutzmaßnahmen und Musterbetriebsanweisungen der SVLFG wird verwiesen. Für Tätigkeiten im Bereich der Binnenfischerei wird auf die Loseblätter A.00.02, B.01.01, B.01.02 sowie B.02.00 verwiesen. All diese Informationsmaterialien finden Sie unter www.svlfg.de.

Umgang mit Biostoffen

Bei Tätigkeiten in der Binnenfischerei können Gefährdungen durch Biostoffe auftreten. Biostoffe können beim Menschen Infektionen, sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen.

Biostoffe sind beispielsweise Bakterien. Der Erreger der Fischtuberkulose (*Mycobacterium marinum*) verursacht beispielsweise das Schwimmbadgranulom (Gewebsneubildungen an z. B. Händen).

Den Biostoffen gleichgestellt sind Ektoparasiten, die beim Menschen eigenständige Erkrankungen verursachen oder sensibilisierende oder toxische Wirkungen hervorrufen können. So können beispielsweise die Larven des Saugwurms der Gattung *Trichobilharzia* durch sensibilisierende und toxische Wirkungen die typischen Erscheinungen einer Badedermatitis (Zerka-riendermatitis) wie Rötung, Quaddelbildung und Juckreiz der Haut hervorrufen; Fieber und Schockzustände können hinzukommen.

Zusätzlich können über Wildtiere (z. B. Füchse) oder Zecken Infektionserreger übertragen werden.

Wasserreinigung/Klärschlamm

Beim Anfall von Klärschlämmen – z. B. Fischeausscheidungen, Futtermittelreste – können auf Grund von Fäulnisprozessen gesundheitsschädliche Gase auftreten. Ist beim Betrieb derartiger Anlagen mit dem Auftreten gesundheitsschädlicher Gase zu rechnen, sind entsprechende Sicherheitsmaßnahmen (z. B. Sicherheitskennzeichnung, Atemschutz) umzusetzen.



Klärbecken

Bezugsquellen für Normen

Beuth Verlag GmbH
Burggrafenstraße 6
10787 Berlin

VDE Verlag GmbH
Bismarckstrasse 33
10625 Berlin

Aktuelles zu Sicherheit und
Gesundheitsschutz finden
Sie unter www.svlfg.de.

Vorschriften, Normen, Informationsmaterial

📄 Unfallverhütungsvorschriften der Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

📄 Broschüren (zu beziehen über die SVLFG):

- *Gefahrstoffe*
- *Leitern*
- *Sicher Arbeiten*
- *Körperschutz im Gartenbau*
- *Elektrische Anlagen*

📄 DGUV Regel 112-201

Benutzung von persönlichen Schutzausrüstungen gegen Ertrinken (zu beziehen über Max Dorn Presse GmbH & Co. KG, Georg-Kerschensteiner-Straße 6, 63179 Obertshausen oder über <http://publikationen.dguv.de/dguv/>)

📄 DIN EN ISO 12402-4

Rettungswesten, Stufe 100

📄 DIN EN ISO 12402-3

Rettungswesten, Stufe 150

📄 DIN EN ISO 12402-2

Rettungswesten, Stufe 275

📄 DIN EN ISO 20345

Persönliche Schutzausrüstung – Sicherheitsschuhe

📄 DIN EN ISO 17249

Sicherheitsschuhe mit Schutz gegen Kettensägenschnitte

📄 DIN 13157

Verbandkasten C

📄 DIN 13169

Verbandkasten E

📄 DIN 13164

Kfz-Verbandkasten

📄 DIN EN 60335-2.86/VDE 0686

Besondere Anforderungen für elektrische Fischereigeräte Teil 2-86

📄 DIN VDE 0105 Teil 5

Betrieb von Starkstromanlagen; Zusatzfestlegungen für Elektrofischereianlagen

📄 Fischereigesetze der Bundesländer

und hierzu ergangene Verordnungen, z. B. Elektrofischereiverordnung

Gefährdungsbeurteilung

Auf die 5 folgenden Pflichtmodule zur Gefährdungsbeurteilung wird verwiesen:

1. Bauliche Anlagen (GBU-P-001)
2. Biostoffe (GBU-P-002)
3. Fahrzeuge, Maschinen und Geräte (GBU-P-003)
4. Gefahrstoffe (GBU-P-004)
5. Lärm und Vibration (GBU-P-005)

Diese sind ebenso wie das Wahlmodul Binnenfischerei (GBU-W-B002) unter www.svfg.de abrufbar.

Gefährdungsbeurteilung Binnenfischerei

Unternehmen		Gefährdungsbeurteilung* Binnenfischerei				Dok-Nr.: GBU_WI-B002	
						Ersteller:	
						Verantwortlicher:	
						Datum:	
Arbeitsplatz-bereich:		Fangen, Verarbeiten, Vermarkten von Fisch					
Tätigkeiten:		Vorbereitung und Durchführung des Fanges, Verarbeiten des Fisches (Ausnehmen, Räuchern), Verkauf					
Rechtsvorschrift/ Information		Merkmale: Arbeits- und Gesundheitsschutz bei der Binnenfischerei					
Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen □ Beispiel-/Standardmaßnahmen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: hoch	Besteht ein Defizit?		Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erf. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erf. am
			Ja	Nein			
	Schnitt- und Stichverletzung bei der Verarbeitung □ Persönliche Schutzausrüstung verwenden	(2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 1) 2) 2) 3) 3)	1) 1) 2) 2)
	Sturz, Ausrutschen, Stolpern □ Rutschhemmende Fußböden und Trittflächen ausbilden □ Sicherheitsschuhe S2 oder S4 benutzen	(2)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 1) 2) 2) 3) 3)	1) 1) 2) 2)
	Sturz ins Wasser, Gefahr des Ertrinkens □ Persönliche Schutzausrüstung verwenden □ Rettungsmittel bereitstellen	(3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 1) 2) 2) 3) 3)	1) 1) 2) 2)
	Gefährliche Körperströme, Stromschlag (auch Elektrofischerei) □ mobile FI-Schutzschalter ≤ 30mA verwenden □ Schutzklassen beachten □ Prüfung der mobilen Elektrogeräte durch Elektrofachkraft	(3)	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>		1) 1) 2) 2) 3) 3)	1) 1) 2) 2)

* Gilt nur in Verbindung mit den übergreifenden Modulen Gefahrstoffe, Biostoffe, Bauliche Anlagen, Fahrzeuge, Lärm und Vibrationen

Gefährdungs-faktor	Gefährdungen / Belastungen	Risiko 1: Gering 2: Mittel 3: Hoch	Besteht ein Defizit? Ja Nein	Einzuleitende Maßnahmen Die Rangfolge der Maßnahmen (technisch, organisatorisch, persönlich) ist zu berücksichtigen	Durchführung 1) Wer 2) Bis wann 3) Erf. am	Wirksamkeit geprüft 1) Wer 2) Erf. am
	<ul style="list-style-type: none"> □ Beispiel-/Standardmaßnahmen Brandverletzungen beim Räuchern <ul style="list-style-type: none"> □ Persönliche Schutzausrüstung benutzen 	(2)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		1) 1) 2) 2) 3) 3)	1) 1) 2) 2)
	<ul style="list-style-type: none"> Einatmen von Rauchen, Dämpfen, Stäuben (Raucherei) <ul style="list-style-type: none"> □ Substitution, wenn möglich □ Absaugung verwenden □ persönliche Schutzausrüstung benutzen 	(3)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		1) 1) 2) 2) 3) 3)	1) 1) 2) 2)
	<ul style="list-style-type: none"> UV-Strahlung <ul style="list-style-type: none"> □ Beschattung herstellen □ Belastungszeiten senken □ Sonnenschutzkleidung und Augenschutz tragen □ Sonnenschutzmittel verwenden 	(2)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		1) 1) 2) 2) 3) 3)	1) 1) 2) 2)
	<ul style="list-style-type: none"> Witterungseinflüsse <ul style="list-style-type: none"> □ Weatherschutzkleidung tragen 	(2)	<input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein		1) 1) 2) 2) 3) 3)	1) 1) 2) 2)
Verantwortlicher (Name, Vorname)		Ort, Datum		Unterschrift		

Betriebsanweisung Rauchharzentferner

Betriebsanweisung
nach **GefStoffV** u. **VSG 4.5**
Arbeitsplatz:
Tätigkeitsbereich:

Betrieb: ...

Reinigen von Räucheröfen

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

	Rauchharzentferner enthält Natriumhydroxid und Kaliumhydroxid	
--	-------------------------------------------------------------------------	--

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT

 Gefahr	<ul style="list-style-type: none"> • Verursacht schwere Verätzungen. • Verursacht schwere Augenschäden. • Verarbeitungsdämpfe können die Atemwege, Haut und Augen reizen. 	
----------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN

  	<p>Unter Verschluss aufbewahren. Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen. Beschmutzte Kleidung sofort wechseln.</p> <p>Augenschutz: Schutzbrille mit Seitenschutz verwenden. Körperschutz: Gummischürze tragen. Fußschutz: Gummistiefel tragen. Handschutz: Chemikalien beständige Schutzhandschuhe mit extra langen Stulpen tragen.</p>	 
-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------

VERHALTEN BEI UNFÄLLEN

	<ul style="list-style-type: none"> • Auslaufen/Leckagen: Mit Bindemittel auffangen und in fest verschließbaren Behältern auffangen. • Alarm-, Flucht- und Rettungspläne beachten. • Unbeteiligte warnen. 	
-----------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--

ERSTE HILFE

	<ul style="list-style-type: none"> • Nach Einatmen: Frischluftzufuhr gewährleisten. • Nach Hautkontakt: Gründlich mit Wasser spülen. Bei andauernder Hautreizung Arzt aufsuchen. • Augenkontakt: Augen gründlich mit Wasser spülen. Arzt aufsuchen. • Verschlucken: Mund spülen, reichlich Wasser trinken. Arzt aufsuchen. • Kleiderkontakt: Kleiderwechsel veranlassen. • Ersthelfer: Arzt:..... <p>Giftinformationszentrum: 0228/ 19240 Notruf: 112</p>	
-------------------------------------------------------------------------------------	---------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	-------------------------------------------------------------------------------------

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

Mit Wasser verdünnte Gebrauchslösungen können nach dem Gebrauch in die Schmutzwasserkanalisation gegeben werden. Konzentrat nicht in die Kanalisation gelangen lassen, sondern einem zugelassenen Entsorgungsbetrieb übergeben.

Datum:201....

Unterschrift des Unternehmers:

Stand: 04/2015

Betriebsanweisung Sauerstoff in stationären Anlagen zur Wasseranreicherung

Betriebsanweisung
nach **GefStoffV** u. **VSG 4.5**

Betrieb: ...

Arbeitsplatz/Tätigkeitsbereich: **Sauerstoff in stationären Anlagen zur Wasseranreicherung**

GEFAHRSTOFFBEZEICHNUNG

Sauerstoff

GEFAHREN FÜR MENSCH UND UMWELT



Gefahr

- Kann Brand verursachen oder verstärken.
- Reagiert heftig mit brennbaren Stoffen (organischem Material z.B. bei Fingerabdrücken).
- Enthält Gas unter Druck.
- Kann bei Erwärmung explodieren.
- Einatmen von Konzentrationen über 75 % kann Übelkeit, Schwindelgefühl, Atemnot und Krämpfe verursachen.
- Enthält tiefkaltes Gas; kann Kälteverbrennungen oder -verletzungen verursachen.



SCHUTZMAßNAHMEN UND VERHALTENSREGELN



Weitere Einzelheiten vom Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt.

- **Schutzhandschuhe/Gesichtsschild/Augenschutz mit Kälteisolierung** tragen.
- An einem gut belüfteten Ort von brennbaren Materialien entfernt aufbewahren.
- Ventile und Ausrüstungsteile öl- und fettfrei halten.
- Nicht rauchen bei der Arbeit.
- Feuer und offene Flammen verboten
- An der Gasaustrittsstelle keine brennbaren Materialien (z. B. Holz, Kunststoff, Pappe) lagern



VERHALTEN BEI UNFÄLLEN



- Alarm-, Flucht- und Rettungspläne beachten!
- Für ausreichende Lüftung sorgen. Zündquellen beseitigen. Falls gefahrlos möglich, Gasaustritt stoppen. Sich vom Behälter entfernen und aus geschützter Position mit Wasser kühlen.
- Bei Brand Undichtigkeit beseitigen (Ventil schließen), falls gefahrlos möglich.
- Alle bekannten Löschmittel können eingesetzt werden.



ERSTE HILFE



- Bei jeder Erste-Hilfe-Maßnahme Selbstschutz beachten.
- **Nach Einatmen:** Verletzten an die frische Luft bringen. Bei Bewusstlosigkeit Atemwege freihalten. In stabile Seitenlage bringen und Arzt verständigen. Mit Sauerstoff durchdrungene Kleidung gut lüften. Mit Öl und Fett beschmutzte Kleidung sofort entfernen.
- **Nach Hautkontakt:** Vereiste Bereiche mit lauwarmem Wasser auftauen (mind. 15 Minuten mit Wasser spülen). Betroffenen Bereich nicht reiben. Sofort ärztlichen Rat einholen / ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Ersthelfer: Arzt:

Giftinformationszentrum: 0228/ 19240 Notruf: 112

SACHGERECHTE ENTSORGUNG

- Im Außenbereich in die Umgebungsluft entweichen lassen.

Datum:201....

Unterschrift des Unternehmers:

Stand: 04/2016

Antrag auf Zulassung als Tiertransportunternehmen

Beispiel

Abs.:

Landratsamt

Antrag auf Zulassung als Tiertransportunternehmen nach der VO (EG) Nr. 1/2005 über den Schutz von Tieren beim Transport über 65 km

Antrag nur stellen, soweit Zulassung erforderlich ist und noch keine Zulassung beantragt wurde.

Hiermit beantrage ich die o.g. Zulassung und lege folgende Unterlagen bei bzw. mache folgende Angaben:

- 1) Kopien der Kfz-Scheine aller Transportfahrzeuge (incl. Viehanhänger), in denen die Tiere transportiert werden.

- Nur erforderlich, sofern im Unternehmen Tiertransporte mit einer Transportdauer von über 8 Stunden durchgeführt werden!
 2) DEKRA-Gutachten für die tierschutzrechtliche Zulassung von Straßentransportmitteln gemäß Artikel 18 i.V.m. Anhang I Kapitel II u. VI der VO (EG) Nr. 1/2005.

Zutreffendes bitte ankreuzen!

- 3) Angaben über transportierte Tierarten:
- | | |
|-----------------------------------|-----------------------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Rinder | <input type="checkbox"/> Pferde |
| <input type="checkbox"/> Schweine | <input type="checkbox"/> Geflügel |
| <input type="checkbox"/> Ziegen | <input type="checkbox"/> Fische |
| <input type="checkbox"/> Schafe | <input type="checkbox"/> sonstige Tiersarten: _____ |

Die Tiertransporte im Unternehmen werden mit einer Strecke von über 65 km und mit einer Transportdauer von bis zu 8 Stunden / über 8 Stunden durchgeführt.

- Zudem bestätige ich hiermit, dass beim Tiertransport nur sachkundiges Personal und geeignete Transportfahrzeuge eingesetzt werden.

Ort, Datum

Unterschrift

Bildnachweise

Abb. „Kreislaufanlagen mit Längsbecken“ (S. 23) und Abb. „Kreislaufanlagen mit Rundbecken“ (S. 23): *Max Hoersen, 14828 Görzke / Hohenlobbese, www.rent-a-fishman.de*

Herausgeber:

Sozialversicherung für Landwirtschaft,
Forsten und Gartenbau
Weißensteinstraße 70-72
34131 Kassel

☎ 0561 785-0

www.svlfg.de

